

Anlage 1 Übersicht Satzungsänderung

Paragraf / Thema	Bisherige Formulierung (Satzung 2021)	Neue Formulierung („ESV 2026“)	Grund der Änderung
§ 9 Abs. X (neu)		Der Verein ist berechtigt, von seinen aktiven Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Ableistung von jährlichen Arbeitsstunden für Vereins- oder Abteilungszwecke zu verlangen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe des bei Nichterfüllung zu zahlenden Ersatzbetrages werden für die jeweiligen Abteilungen durch die Abteilungsversammlung im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die Belastung darf pro Mitglied und Kalenderjahr zehn Arbeitsstunden sowie einen Ersatzbetrag von 20 EUR pro nicht geleisteter Stunde nicht überschreiten. Näheres zur Organisation, Dokumentation und zu Befreiungstatbeständen regelt die Beitrags- oder Geschäftsordnung.	Die Einführung von Ersatzbeträgen durch Nichtleistung von Arbeitsstunden muss in der Satzung geregelt sein, damit sie rechtswirksam eingefordert werden kann. Die Satzung muss den Umfang der Belastung für das Mitglied erkennbar eingrenzen. Es muss klar sein, welche Mitgliedergruppe, wie viele Stunden maximal und wie hoch der Ersatzbetrag pro Stunde höchstens ist.
§ 12 Abs. 3	Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist	Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Textform (E-Mail, Messenger-Dienste oder Brief) oder durch Aushang im Vereinsheim unter	Vereinfachung und breitere Kommunikationswege (z.B. Whatsapp-Mitgliedergruppen)

	beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zusätzlich soll die Einberufung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.	Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zusätzlich soll die Einberufung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.	
§ 12 Abs. 6 <i>Versammlungsleitung</i>	„Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. [...]“	„Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung durch mehrheitlichen Beschluss den Leiter. [...]“	Wegfall der Position des 1. Vorsitzenden. Der Teamvorstand entscheidet flexibel über die Leitung.
§ 15 Abs. 1 <i>Zusammensetzung Vorstand</i>	„Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: a. dem 1. Vorsitzenden b. dem stellvertretenden Vorsitzenden c. dem Geschäftsführer d. dem Kassierer e. dem Jugendwart f. dem Sportwart“	„Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens sechs gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus der sich die Einzelheiten der Funktionen der einzelnen Mitglieder des Vorstands ergeben, hierbei ist die Zuteilung der Ressorts für Finanzen, der Geschäftsführung und der Jugend im vertretungsberechtigten Vorstand zwingend. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen. Mitglied des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder sein.	Abschaffung starrer Hierarchien. Einführung von sechs gleichberechtigten Ressortleitern, um die Arbeitslast besser zu verteilen.

§ 15 Abs. 2 <i>Vertretung des Vereins</i>	„Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. [...]“	„Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich grundsätzlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Ausnahmen für Bankgeschäfte regelt Abs. 5. “	Konsequente Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips zur Erhöhung der Sicherheit und Minimierung von Fehlern.
§ 15 Abs. 5 <i>Bankgeschäfte</i>	„Für Bankgeschäfte des Vereins sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Geschäftsführer bevollmächtigt.“	„Für Bankgeschäfte und den Zahlungsverkehr bis zu einem Gegenwert von 15.000 Euro sind die Vorstandsmitglieder für Finanzen und für Geschäftsführung jeweils einzeln vertretungsberechtigt . Für Bankgeschäfte über 15.000 Euro gilt zwingend das Vier-Augen-Prinzip (zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam).“	Kompromiss aus operativer Schnelligkeit im Alltag und Sicherheit bei hohen Beträgen
§ 15 Abs. 6 <i>Jugendwart</i>	„Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen des Vereins.“	Entfällt	Streichung (Wichtigkeit der Jugend ist bereits über die vorgeschriebene Einrichtung des Jugendressorts in der Satzung verankert)
§ 15 Abs. 7 <i>Sportwart</i>	„Dem Sportwart obliegt die Koordinierung der Abteilungen im Bereich der sportlichen und gesellschaftlichen Abteilungstätigkeit .“	Entfällt	Streichung (wird in der GO definiert)
§ 15 Abs. 9 <i>Beschlussfassung im Vorstand</i>	„Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der	„Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die gemäß der Geschäftsordnung durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit	Etablierung einer echten Gleichberechtigung im Teamvorstand. Der Stichtentscheid entfällt.

	Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss mit derselben Tagesordnung eine zweite Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.	muss mit derselben Tagesordnung eine zweite Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.“	
§ 17 Abs. 4	[leer]	„Das im Vorstand für das Ressort Jugend zuständige Mitglied fungiert als zentrales Bindeglied zwischen dem Vorstand und der Vereinsjugend. Es vertritt die Belange der Jugend im Vorstand und ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendausschusses beratend teilzunehmen. Sofern ein eigenständiger Jugendvorstand gewählt wird, erfolgt die enge Abstimmung der laufenden Geschäfte über diesen Ressortleiter.“	Verbindung zwischen dem neuen Teamvorstand und dem bestehenden Ausschuss
§ 18 Abs. 4 <i>Arbeitsrechtliches Direktionsrecht</i>	„[...] Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.“	„[...] Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wird vom Ressort Geschäftsführung ausgeübt.	Anpassung an das Ressort-Modell.
§ 23 Abs. 2 <i>Auflösung des Vereins</i>	„Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.“	„Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.“	Logische Konsequenz aus dem Wegfall der festen Rollen des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters.

Ermächtigungsbeschlüsse

Anlage 2

Beschlussvorschlag: „Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB, eigenständig Änderungen oder Ergänzungen an der heute beschlossenen Satzung vorzunehmen, sofern das zuständige Amtsgericht (Vereinsregister) oder das Finanzamt dies zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder zur Erhaltung der steuerlichen Gemeinnützigkeit zwingend verlangt. Diese Ermächtigung beschränkt sich ausdrücklich auf redaktionelle, formelle und rechtlich zwingend gebotene Anpassungen. Der materielle Kern der beschlossenen Strukturreform ‚ESV 2026‘ (wie z. B. die Einführung der bis zu sechs gleichberechtigten Vorstandsmitglieder) darf dadurch nicht verändert werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über eventuell vorgenommene Änderungen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu informieren.“

Anlage 3

Beschlussvorschlag: „Die Mitgliederversammlung beschließt hiermit, die Wahl des neuen Vorstands bereits heute nach den Regelungen der soeben verabschiedeten, neuen Satzung (Strukturreform ‚ESV 2026‘) durchzuführen. Die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt ausdrücklich unter der aufschiebenden Bedingung, dass die heute beschlossene Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen wird. Bis zum Tag der rechtsgültigen Eintragung und dem damit verbundenen Inkrafttreten der neuen Satzung bleibt der bisherige, amtierende geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (bzw. nach bisherigem § 15 der Satzung) kommissarisch im Amt und voll handlungsfähig, um die Geschäftsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.“